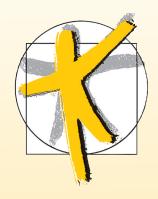


PatientInnenstellen und -Initiativen



Einsichtsrecht in die Patientenakte

In Ihrer Patientenakte sind alle für Ihre Behandlung wichtigen Unterlagen und Aufzeichnungen zusammengefasst.

Die Patientenakte muss von Ihrer Ärztin und all den anderen, die an Ihrer Behandlung beteiligt sind, sorgfältig, zeitnah und vollständig geführt werden. Sie dient vor allem der Therapiesicherheit: für den Arzt ist sie eine Gedankenstütze und für alle Behandelnden eine wichtige Informationsquelle. Sie ist die Grundlage für die Abrechnungen und die Rechenschaft gegenüber den Kostenträgern. Sie ist wichtiges Beweismittel, wenn es um den Verdacht oder Vorwurf eines Behandlungsfehlers geht.

Die Patientenakte gehört dem Arzt bzw. dem Krankenhaus, und sie muss mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt werden.

Sie haben als Patientin das Recht, unverzüglich Einsicht in die vollständige, Sie betreffende Patientenakte zu bekommen. Sie brauchen dafür keine Begründung oder einen aktuellen Anlass. Das Recht auf Einsichtnahme ist ein Teil Ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Sie haben auch einen Anspruch auf Kopien.

Ein Einsichtsrecht besteht in der Regel auch in Sie betreffende Unterlagen bei Krankenkassen, Rentenversicherungen und Berufsgenossenschaften sowie in die Pflegedokumentation bei stationärem Heimaufenthalt.

Seit Februar 2013 ist durch das "Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten" (PatRG) das Einsichtsrecht in die Patientenakte im Rahmen des Behandlungsvertrages zwischen Arzt und Patient*in im § 630g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es besteht ein Anspruch auf Kopien gegen Erstattung der Kosten.

Seit Mai 2019 gibt es auch über den Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein Auskunftsrecht und ein Recht auf eine Kopie der gespeicherten Daten. Auf Wunsch muss diese auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Die erste Kopie ist kostenfrei. Für weitere Kopien kann ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt werden.

Allerdings ist juristisch unklar, ob einem bei dieser Auskunft die komplette Patientenakte zusteht.

(Wir verwenden abwechselnd die weibliche und männliche Schreibweise, der Text gilt für alle Geschlechter. m/w/d.)

BUNDESARBEITS-GEMEINSCHAFT DER PATIENTINNEN-STELLEN UND -INITIATIVEN

www.bagp.de

internet:

Sie erreichen uns:

Di - Do 13 - 14 Uhr und AB

BAGP-Info Einsichtsrecht

In Ihrer Patientenakte finden Sie die Unterlagen und Aufzeichnungen über die:

- Umstände und den Verlauf Ihrer Behandlung
- Vorgeschichte (Anamnese) und Diagnose(n)
- Untersuchungen, Laborbefunde und bildgebende Diagnostik (Röntgenbilder, CT, MRT...)
- Therapie und den Medikamentenplan
- Aufklärungen und Ihre Einwilligungen
- OP Berichte und Narkoseprotokolle
- · Pflegedokumentation und Arztbriefe...

Die *Patientenakte kann in Papierform* – z.B. auf Karteikarten – geführt *oder auch elektronisch* verwaltet werden. Alle Änderungen müssen mit Angabe des Datums gekennzeichnet werden, und der ursprüngliche Inhalt muss erkennbar bleiben. Deshalb braucht Ihr Arzt, wenn er die Akte im Praxiscomputer führt, eine entsprechend manipulationssichere Software.

Normalerweise findet die *Einsichtnahme dort* statt, wo sich die Unterlagen befinden. Nur bei einem "wichtigen Grund" - wenn Sie z.B. schwer erkrankt sind oder der Arzt in eine andere Stadt umgezogen ist – können Sie verlangen, dass die Einsichtnahme an einem anderen Ort geschieht.¹

"Unverzüglich" Einsicht nehmen zu können, meint im juristischen Sinn nicht "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögen", d.h. wenn es die Abläufe in der Praxis oder Klinik ermöglichen. Dies kann durchaus einige Tage dauern.

Sie haben *Anspruch, Kopien* Ihrer Unterlagen zu bekommen. Die entstandenen Kosten dafür (für Papierkopien etwa 50 Cent/Seite² und für elektronische Kopien³ maximal 5 € pro Datenträger + evtl. Portokosten) müssen Sie in der Regel selber tragen.

Wenn Sie diese Unterlagen über Artikel 15 DSGVO anfordern, ist die erstmalig Datenkopie kostenfrei.⁴

Da Kopien von Röntgenbildern sehr aufwändig und teuer sind, empfiehlt es sich, um eine leihweise Überlassung zu bitten. *Röntgenbilder* muss Ihnen die Ärztin (gegen Quittung) *im Original* zur Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden (Zahn-) Arzt *vorübergehend überlassen*, wenn dadurch eine weitere Untersuchung mit Röntgenstrahlung vermieden werden kann.⁵

Sie haben grundsätzlich auch ein Recht darauf, die Sie betreffenden Unterlagen (z.B. Gutachten) bei Ihrer Krankenkasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, der Rentenversicherung oder Berufsgenossenschaft einzusehen, wenn diese Unterlagen für Sie wichtig sind, um rechtliche Interessen geltend zu machen oder zu verteidigen.

Einsichtsrecht für andere Personen

Wenn Sie die Unterlagen nicht persönlich einsehen können oder wollen, weil z.B. das Verhältnis zur Ärztin angespannt ist, können Sie jemanden beauftragen, die Unterlagen für Sie einzusehen. Er braucht dazu aber Ihre Vollmacht und die Erklärung, dass Sie die Ärztin in diesem Fall von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Das Einsichtsrecht gilt auch für Erben und Angehörige einer Verstorbenen, sofern sie ein berechtigtes vermögensrechtliches oder immaterielles Interesse haben.

Vermögensrechtliches Interesse: Die Erben wollen zur Klärung eines Schadensersatzanspruchs einem Verdacht auf Behandlungsfehler nachgehen.

Immaterielles Interesse: Die nächsten Angehörigen des Patienten (der Ehegatte, die Kinder, Eltern

Gesetzestext

§ 630g BGB Einsichtnahme in die Patientenakte

- (1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden

die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

¹ Siehe: § 811 BGB

² LG München Urteil vom 19.11.2008, 9 O 5324/08: Die Kosten für die Fertigung von Kopien müssen angemessen sein. Für das Kopieren von zum Teil gefalteten und unterschiedlich großen Krankenunterlagen ist eine Erstattung von 50 Cent pro DIN A 4 Seite nicht unangemessen.
3 Analog dem § 7 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)

⁴ Weitere Infos siehe GL-Info: "Einsicht in die Patientenaktenach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) und / oder nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)" über www.gl-m.de. 5 § 28 Abs. 8 Röntgenverordnung

oder Geschwister) wollen z.B. die Umstände des Todes des Patienten kennen.

Ausnahme: Der Verstorbene hat ausdrücklich oder mutmaßlich das Einsichtsrecht der Erben bzw. Angehörigen ausgeschlossen.

Einschränkungen des Einsichtsrechts

Die Einsichtnahme kann Ihnen nur dann teilweise oder vollständig verweigert werden, wenn dem "erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen". Die Einsichtnahme darf nicht pauschal unter Hinweis auf ärztliche Bedenken verweigert werden. Eine Verweigerung muss der Arzt begründen. Auch das Einsichtsrecht in Unterlagen der Sozialversicherungsträger kann mit ähnlichen Begründungen eingeschränkt werden.

"Erhebliche therapeutische Gründe"

können dann bestehen, wenn der Arzt der Überzeugung ist, dass der Patient vor Informationen, die ihm schaden könnten, geschützt werden muss.

Beispiel: Es besteht die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen (Selbst-)Schädigung der Patientin bei uneingeschränkter Einsichtnahme in die ärztliche Dokumentation.

Wenn der Arzt hier die Einsichtnahme verweigert, muss er konkrete Anhaltspunkte dazu vorbringen. Ist der Gesundheitszustand der Patientin stabil, darf der Arzt die Einsichtnahme in die Dokumentation nicht verweigern.

Jeder Patient hat grundsätzlich das Recht, eigenverantwortlich über die Frage zu entscheiden, wie viel er wissen will.

Auch Patienten, die in psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung waren oder sind, haben grundsätzlich ein Einsichtsrecht in ihre Patientenakte.

"Erhebliche Rechte Dritter" bedeutet:

Die Interessen "Anderer" müssen geschützt werden.

Beispiel: Die Patientenakte enthält Informationen über die Persönlichkeit von dritten Personen (z.B. Mitpatient*innen oder Angehörigen). Solche Stellen darf der Arzt bei der Einsichtnahme und beim Kopieren abdecken.

Wird Ihnen die Einsichtnahme verweigert, kann es sinnvoll sein, die Vermittlung der Einsichtnahme durch einen anderen Arzt zu erreichen.

Was können Sie tun, wenn Ihnen die Einsicht verweigert wird?

- Wenn Sie Schwierigkeiten haben, Ihr Einsichtsrecht gegenüber der Ärztin oder dem Krankenhausträger durchzusetzen, haben Sie folgende Möglichkeiten:
- Sie sollten zuerst ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie einen rechtlichen Anspruch auf die Einsichtnahme haben (unter z.B. Verweis auf § 630 g BGB).
- Haben Sie damit keinen Erfolg, können Sie sich bei der örtlich zuständigen Bezirksstelle der (Zahn-)Ärztekammer beschweren.
- Fordern Sie Ihre Ärztin schriftlich auf, Ihnen die Unterlagen zugänglich zu machen, am besten per Einschreiben mit Rückschein und mit angemessener Fristsetzung (z.B. zwei Wochen).
- Zeigt auch das keine Wirkung, schicken Sie der Ärztin einen zweiten Brief mit einer letzten Frist von einer Woche. Weisen Sie darauf hin, dass Sie nach Fristablauf Ihr Recht gerichtlich durchsetzen werden.
- Sie oder Ihr Anwalt können beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung Zivilsachen, *Klage auf Einsicht* erheben, bzw. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. In der Regel werden Ärztin/Krankenhaus unterliegen und dann auch die Prozess- und Anwaltskosten tragen müssen.
- Waren Sie in *psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung*, sollten Sie bei teilweiser oder vollständiger Verweigerung der Einsichtnahme die Begründung der Ärztin sehr genau prüfen, eventuell widersprechen und bei erneuter Ablehnung gegebenenfalls dagegen klagen, auf jeden Fall aber die freigegebenen Teile einsehen.
- Sind Sie als Psychiatriepatient*in zwangsweise behandelt worden, muss die Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.
- Bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens ist Ihnen und der von Ihnen beauftragten Anwältin immer persönliche Einsicht in die Patientenunterlagen als Teil der Prozessakten zu gewähren.
- Verweigert ein Sozialversicherungsträger, z.B. Ihre Krankenkasse oder Ihre Berufsgenossenschaft, die Einsicht in dort befindliche Unterlagen, so verlangen Sie einen schriftlichen Bescheid darüber. Legen Sie dann innerhalb eines Monats dagegen Widerspruch ein. Wird dem nicht stattgegeben, steht Ihnen die Klage vor dem Sozialgericht offen.





Kontrollieren Sie die Unterlagen nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

Rechtliche Grundlagen des Einsichtsrechts

Verfassungsrechtlich leitet sich das Einsichtsrecht aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz ab (Menschenwürde, Persönlichkeitsrecht, Selbstbestimmungsrecht).

Zivilrechtlich ergibt sich das Einsichtsrecht aus dem § 630g BGB.

Als weitere Anspruchsgrundlage gilt § 810 BGB. Danach kann derjenige, der ein rechtliches Interesse daran hat, eine im fremden Besitz befindliche Urkunde einzusehen, von der Besitzerin die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse erstellt worden ist.

Grundlage des Rechts auf Einsicht in Unterlagen bei den Gesetzlichen Krankenkassen, dem Medizinischen Dienst etc. ist § 276 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 25 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sichert Betroffenen über den Artikel 15 Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie eine Kopie derer zu.

Die berufsrechtliche Grundlage des Einsichtsrechts ist § 10 Abs. 2 der ärztlichen (Muster-) Berufsordnung (MBO). Entsprechende Regelungen stehen auch in den Berufsordnungen der Landes-Psychotherapeutenkammern.

Zum Einsichtsrecht in die Pflegedokumentation: Die Pflegedokumentation im Heim ist der Patientenakte gleichgestellt, siehe die Entscheidung des BGH vom 23.03.2010, VI ZR 327/08.

Weitere Informationsmöglichkeiten

Die Beratungsstellen der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen erfahren Sie in der:

Geschäftsstelle der BAGP

Astallerstr. 14, 80339 München

Tel: 089 / 76 75 51 31, Fax: 089 / 725 04 74

Sprechzeiten: Di - Do von 13 - 14 Uhr

oder über die website

www.bagp.de

Musterbrief zur Anforderung von Patientlnnenunterlagen

Absender (Name, Anschrift und Geburtsdatum),

Datum

Adresse des Empfängers (behandelnder Arzt/ Zahnarzt oder ärztliche Leitung des Krankenhauses o.a.)

Einsicht in Patientenunterlagen

Sehr geehrte/r (Name des Empfängers), seit (Datum) bin / in der Zeit von (Datum) bis (Datum) war ich bei Ihnen in Behandlung / in Ihrem Krankenhaus in stationärer Behandlung. Ich bitte Sie, mir die vollständige Patientenakte / folgende Unterlagen der Patientenakte in Kopie zu übersenden:

(z.B. Arztbriefe, Arztberichte, Protokolle, Pflegedokumentation, EKG, EEG, Aufzeichnungen über Medikation, OP-Berichte, Aufzeichnungen zu Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen und ihre Ergebnisse, Befunde, Therapien / Eingriffe und ihre Wirkungen, Aufklärungen und Einwilligungen, Karteikarten vom einweisenden Arzt, Krankenhaustageblätter, Ultraschallaufnahmen, Entlassungsberichte)

Die Kosten für die Kopien übernehme ich. Röntgenaufnahmen bitte ich, mir im Original zu über-

Mein Recht auf die Abschriften meiner Patientenakte ergibt sich aus § 630g Abs. 2 BGB.

Ich bitte Sie, mir die Unterlagen (mit einer Bestätigung über die Vollständigkeit der Unterlagen durch eine dafür autorisierte Person) innerhalb von zwei Wochen ab Datum dieses Briefes zuzuschicken.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

In einem eventuell notwendig werdenden Erinnerungsschreiben können Sie mitteilen, dass Sie sich bei der (Zahn-)Ärztekammer über die Verweigerung der Einsichtnahme beschwert haben.

Überreicht durch: